

31.01.02**Antrag****der Länder Bayern,
Baden-Württemberg**

**Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die
Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen**

TOP 8 der 772. Sitzung des Bundesrates am 01. Februar 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, die Differenzierung der Maut nach Benutzungszeiten, Streckenabschnitten und Regionen zu ermöglichen.

Begründung:

Die in § 3 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Regelung zur Staffelung der Maut nach der Anzahl der Achsen und den Emissionsklassen ist insoweit zu ergänzen, als auch die Differenzierung nach Benutzungszeiten, Streckenabschnitten und Regionen ermöglicht werden muss. Die Autobahnmaut sollte mittelfristig auch zu einer Verkehrslenkung nach Tageszeiten und Wochenzeiten sowie zur Entlastung besonders staugefährdeter Streckenabschnitte benutzt werden können. Ferner drohen die in dünnbesiedelten und strukturschwachen Gebieten durch große Anstrengungen zur Verkehrserschließung erreichten Fortschritte durch die Verteuerung des Verkehrs infolge der Autobahnmaut beeinträchtigt zu werden. Es gilt zu vermeiden, dass strukturschwache Gebiete und Flächenländer aufgrund ihrer erheblich größeren durchschnittlichen Transportweiten überdurchschnittlich zum Gesamtaufkommen der Autobahnmaut beitragen müssen, obwohl die spezifischen Kosten für Unterhalt und Bau der Infrastruktur dort tendenziell geringer sind, als in den Ballungsräumen.

Ausgeliefert am 31. JAN. 2002